

BVGer C-1974/2010 vom 22. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1974_2010

FR: TAF C-1974/2010 du 22 avril 2013

IT: TAF C-1974/2010 del 22 aprile 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 2

Der Einspracheentscheid vom 22. Februar 2010 wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen mit der Weisung, die Einsprache des Beschwerdeführers materiell zu beurteilen und anschliessend neu zu verfügen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten gesprochen.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- zugesprochen, die von der Vorinstanz zu leisten ist.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.